



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jette Waldinger-Thiering (SSW)

und Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)

Verwaltungsgebühren an den Hochschulen in Schleswig-Holstein

1. Wie schätzt die Landesregierung die Möglichkeit ein, dass eine Reform bzw. Digitalisierung der Hochschulverwaltung die aktuellen Verwaltungskosten in dem Maße senken könnte, dass die Verwaltungsgebühr für Studierende dadurch langfristig zurückgenommen wird?

Antwort:

Die Landesregierung schlägt einen Verwaltungskostenbeitrag vor, keine Gebühr. Der vorgeschlagene Beitrag soll Vorhaltekosten von Einrichtungen abdecken, darunter fallen auch Sachkosten für bereits digitalisierte Abläufe. Der Betrag darf die Vorhaltekosten nicht überkompensieren. Nach den vorliegenden Berechnungen liegen die Vorhaltekosten im Schnitt mehr als doppelt so hoch wie die möglichen Beitragseinnahmen. Eine genaue Darlegung der Kostenschätzung erfolgt mit Zuleitung des Gesetzentwurfs an den Landtag. Da auch digitale Systeme an sich und ihre Betreuung und Anwendung Mittel und Personal benötigen, ist eine zukünftige vollständige Kompensation aus Sicht der Landesregierung ausgeschlossen.

2. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, auf welchen Studierendenzahlen (oder Prognosen) die Berechnung der erwarteten Einnahmen der Verwaltungsgebühr basiert? Wenn ja, welche?

Antwort:

Die Landesregierung erstellt derzeit den Gesetzentwurf; die Höhe der Einnahmen aus dem vorgeschlagenen Beitrag wird von der Anzahl der Studierenden abhängen. Die Ermittlung der an den Hochschulen anfallenden Kosten als Grundlage für die Beitragsberechnung selbst ist davon aber unabhängig. Die ersten Schätzungen der Einnahmen beruhen auf der im letzten Jahr vorliegenden endgültigen Hochschulstatistik bezüglich des Wintersemesters 2022/23.

3. Teilt die Landesregierung die Sorge, dass die Verwaltungsgebühr erhöht wird, wenn die Studierendenzahlen sinken?

Antwort:

Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrags wird durch das Gesetz festgelegt werden; sie ist nicht akzessorisch zur Zahl der Studierenden.

4. Gab es seitens der Hochschulen Aussagen bezüglich einer geplanten Härtefallregelung, ähnlich wie ehemals bei den Studiengebühren?

Antwort:

Die Anhörung der Hochschulen zum Gesetzentwurf seitens der Landesregierung erfolgt nach der ersten Kabinettsbefassung.

5. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, wofür die Einnahmen der Verwaltungsgebühr konkret eingesetzt werden.

Antwort:

Es handelt sich um einen Beitrag für bereits vorhandene Dienstleistungen, deren Kosten die Hochschulen bisher alleine tragen. Diese Dienstleistungen umfassen das Leistungsangebot der Verwaltungseinrichtungen für Beurlaubung, Rückmeldung, Exmatrikulation, Hochschulzulassung einschließlich der Leistungen der Stiftung für Hochschulzulassung, die Organisation der Prüfungen, die Leistungen bei der Vermittlung von Praktika und der Förderung des Übergangs in das Berufsleben, für Studienberatung ohne Studienfachberatung und für akademische Auslandsangelegenheiten.

6. Kann die Landesregierung ausschließen, dass die Studierenden mit weiteren Kostenerhebungen während des Studiums rechnen müssen?

Antwort:

Von Seiten der Landesregierung sind aktuell keine weiteren Kostenerhebungen von Studierenden während des Studiums vorgesehen.